

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Bausendorf vom 23.11.2020**

-in der Fassung der I. Satzungsänderung vom 06.03.2023-

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.11.2017 außer Kraft.

Bausendorf, den 23.11.2020

(Hans-Peter Heck)
Ortsbürgermeister

- Die I. Satzungsänderung der Anlage unter II. 1. b) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

Überlassung von Grabstätten an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

1. eine Reihengrabstätte bis zum 5. Lebensjahr	300,00 €
2. eine Reihengrabstätte ab dem 5. Lebensjahr	600,00 €
3. Überlassung einer Reihengrabstätte als Urnengrabstätte	600,00 €
4. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	480,00 €
5. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte (pflegeneutral) mit Abdeckung	1.600,00 €
6. Bestattung einer Urne in eine vorhandene Reihengrabstätte (Rest-Ruhezeit der vorhandenen Reihengrabstätten mindestens 15 J.)	480,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
aa) eine Doppelgrabstätte	1.900,00 €
bb) eine Urnendoppelgrabstätte (pflegeneutral) mit Abdeckung	3.100,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für	
aa) eine Doppelgrabstätte	75,00 €
bb) eine Urnendoppelgrabstätte (pflegeneutral)	130,00 €
Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	
c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeiten werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.	

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber (§ 13 der Friedhofssatzung)	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	340,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	600,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	240,00 €
2. Wahlgräber (§ 14 der Friedhofssatzung)	
a) Doppelgrab für die erste und weitere Bestattung	600,00 €

c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	240,00 €
----------------------------------	----------

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle auf dem Friedhof in Bausendorf (einschließlich deren Reinigung)	120,00 €
---	----------

VI. Genehmigungen und sonstige Gebühren

1. a) für die Genehmigung eines Grabmales und der Einfassung	10,00 €
b) für die Ausfertigung einer Zweitschrift einer in Verlust geratenen Graberwerbsurkunde	10,00 €
c) für die Ausstellung einer sonstigen Bescheinigung	10,00 €
2. Die Gebühr für das Abräumen und Einebnen von Grabstellen wird wie folgt festgesetzt	
a) Reihengrab	360,00 €
b) Doppelwahlgrab	480,00 €
c) Urnenreihengrab und Urnenwahlgrab	120,00 €